

darüber nicht aufgeklärt, darum handelt es sich aber auch zur Zeit noch nicht; die Kammer will ein Verfahren, welches irgendwo besteht, nicht haben, sondern ein neu zu schaffendes; über das Verfahren, über dieses Geschenk der Zukunft also können die öffentliche Meinung und die Kammer nicht aufgeklärt sein. Es handelt sich demnach um die Basis. Diese ist die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Ich gebe selbst zu, daß die Mündlichkeit ihre Popularität zu danken hat dem Umstande, daß sie mit der Oeffentlichkeit Hand in Hand geht; was aber Oeffentlichkeit heißt, das weiß doch Jedermann. Die zweite Aeußerung des Herrn Staatsministers betreffend: daß die Regierung sich nur dann anders bestimmen werde, wenn sie sich von dem andern als bessern überzeugt habe, so muß ich einschalten, daß ich in constitutionellen Staaten die öffentlichen Organe, d. h. die Kammern, für den Wegweiser halte, den die Regierung zu beachten habe. — Es ist schwer anzunehmen, daß die Debatte der Staatsregierung eine andere Ueberzeugung geben werde; doch kann ich nicht umhin, einen Grund zu erwähnen, den ich für schlagend halte; selbst wenn ich der größte Gegner der Oeffentlichkeit gewesen wäre, und alle Gründe widerlegt gefunden hätte, so ist ein Grund, den der Abgeordnete v. Thielau angeführt hat, der in meinen Augen über die Zukunft des zeitlichen Verfahrens den Stab bricht. Ich weiß nicht, ob sich die Worte des Herrn Commissars bei der Eröffnung gegen die Aeußerung des Abg. v. Thielau bezogen; es sagt der Herr v. Thielau: daß er die feste Ansicht habe, wie nach der gerechten Kritik, welche das bisherige Verfahren in der Debatte erleiden werde, es gegen das Mißtrauen des Volks nicht mehr werde Stand halten können. Es ist dies eine so schlagende Wahrheit, daß sie durch Nichts widerlegt werden kann. Nachdem die Mängel des bisherigen Verfahrens so aufgedeckt worden sind, ist es nicht möglich, das Mißtrauen fernerhin zu beseitigen; Mißtrauen aber ist Etwas, das da weiter frist, das nicht stillstehen bleibt. Das Mißtrauen gegen das Verfahren wird bestehen; so sehr und mit so großem Rechte auch gerühmt worden ist, daß dem Richter volles Vertrauen zu schenken sei, so wird sich doch das Mißtrauen des Volks auch auf die Richter übertragen. Die Beibehaltung des Verfahrens aber, von dem man sich eingestehen muß, daß das Volk ihm ferner mißtrauen werde, welches dazu führt, daß das Volk dem ganzen Richterstand mißtrauen wird, wird und kann doch nimmermehr, selbst wenn es bisher war, ferner noch das Bessere sein! — Wer übrigens sorgsam gefolgt ist, wird eingestehen müssen, daß mitunter von der Sache selbst abgewichen wurde. Es ist von einer Seite vorzugsweise in einer frühern Sitzung die Mangelhaftigkeit des bisherigen Verfahrens der Regierung gegenüber gestellt worden; man hat ihr Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit des bisherigen geben wollen; nun, davon ist aber die Staatsregierung wohl selbst überzeugt; sie hat dies bewiesen, indem sie Veränderungen vorgeschlagen hat. Andererseits wurde als Replik von der Staatsregierung und heute vom Abg. Sachse immer nur das Verfahren Frankreichs, Englands und der Rheinprovinzen citirt und bestritten.

Man wollte uns, indem man uns die Mängel jenes Verfahrens aufdeckte, die ganze Basis streitig machen. Ich muß aber gestehen, daß damit, wenn man die Mängel des französischen Verfahrens aufdeckt, die Frage, um die es sich handelt, ganz und gar nicht beantwortet ist. Wäre auch das französische Verfahren das schlechteste, so hat es doch mit der vorliegenden Frage nicht so unbedingten Zusammenhang. Die Kammer will zwar das französische Verfahren nicht. Sie will, wenn sonst in der Majorität ich mich nicht irre, sie will nur die Frage beantwortet haben: Ist es möglich, daß ein gutes Criminalverfahren auf Mündlichkeit, d. h. Unmittelbarkeit, verbunden mit gewisser Schriftlichkeit und Oeffentlichkeit, begründet werden kann? und so lange die Staatsregierung nicht sagt, daß diese Basis eben durch die Vereinigung so ganz schlecht ist, und sie es nicht zuläßt, daß etwas Gutes darauf begründet werden kann, so ist das nicht widerlegt, was die Kammer wünscht, denn die Kammer selbst will eben über die Basis nur verhandelt haben. Deshalb kann ich nicht umhin, das Staatsministerium zu ersuchen, mir, wenn auch erst bei seinem Schlußworte, auf die Frage Antwort zu geben: Ob es dafür halte, daß die Verbindung von Unmittelbarkeit und Schriftlichkeit mit modificirter Oeffentlichkeit unvereinbar sei, um als Basis eines guten Criminalverfahrens zu dienen? Die Oeffentlichkeit motivirt hat der Abg. v. Mayer. Die Ansicht der Kammer, wenigstens der Deputation und der Majorität, geht nicht auf Schwurgerichte, sondern nur auf ein neues Verfahren, auf die citirte Basis begründet. Ich für meinen Theil halte dafür, daß diese verbundene Basis nicht nur möglich, sondern auch zeitgemäß richtig und besser, als eine einfache ist — ich halte dafür, daß gerade unser Ministerium auf diese Basis ein gutes Criminalverfahren gründen kann. Das Ministerium ist unterrichtet, auf einer Seite von den Mängeln des bei uns bestehenden bisherigen Verfahrens, auf der andern Seite, wie dies die Motive selbst zeigen, kennt es die Mängel des französischen Verfahrens. Kennt es nun die Mängel des Einen und des Andern, so wird es ein Verfahren aufstellen, in welchem diese Mängel möglichst beseitigt sind; es wird nur aus guter Quelle schöpfen und uns das vorlegen, was wir wünschen, ein von ihm selbst geschaffenes, ein neues, ein sächsisches, ein deutsches Verfahren; denn es ist nicht zu leugnen, daß die Frage eine Ehrenfrage für Deutschland geworden ist. Ganz Deutschland sieht darauf, wo und auf welche Art der erste Schritt geschehen werde. Ich würde stolz darauf sein, wenn Sachsen Vorgänger wäre und nicht Nachzügler, wenn von unserm Vaterlande aus der erste Schritt zu einer Reform geschähe, die vielleicht ganz Deutschland eine sichere, eine festere und bessere Basis des Criminalverfahrens geben könnte für die nächsten Jahrhunderte. Die Aufgabe ist schwer, aber schön und ehrenvoll, der Mühe werth und lohnend im Erfolge. Daß sie von Niemand besser gelöst werden könne, als von unserm Ministerio, ist nicht meine persönliche Ansicht nur, nicht bloß